

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

Gegen Zustellungsurkunde

Herrn

Dr. Ingve Björn Stjerna
Grafenberger Allee 277 - 287a
40237 Düsseldorf

Ordnungs- und Rechtsamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. [REDACTED]

Auskunft

Brigitte Rohe

Fon 02421/22- [REDACTED]

Fax 02421/22- [REDACTED]

[REDACTED]@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
05.07.21

Mein Zeichen
32/01 - 18/1

Datum
16. Juli 2021

**Ihr Antrag auf Informationserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Sehr geehrter Herr Dr. Stjerna,

mit Schreiben vom 05.07.21 beantragen Sie Auskunft zu Fragen bezüglich einer Informationstafel zu Julius Erasmus auf der Kriegsgräberstätte Vossenack.

Ihrem Antrag gebe ich gemäß § 5 Abs. 1 IFG NRW statt.

Zunächst möchte ich klarstellend darauf hinweisen, dass es sich bei der von Ihnen angesprochenen Tafel nicht in erster Linie um eine "Erinnerungstafel" an Julius Erasmus handelt, sondern allgemein um eine Informationstafel über die Kriegsgräberstätte Vossenack. Sie war auch entsprechend mit der Überschrift "Hürtgenwald - Erinnerung und Begegnung: Ehrenfriedhof Vossenack" versehen.

Der Eindruck, dass es sich dabei um eine Erinnerungstafel an Julius Erasmus gehandelt hätte, konnte vor allem deswegen entstehen, weil ein großformatiges Foto des ehemaligen Friedhofswärters darauf abgebildet war.

Der Text der Tafel stammte von 2005 und bildete für die folgenden 10 Jahre die einzige Informationsquelle zu der Kriegsgräberstätte vor Ort. Im Juni 2015 wurden dort sechs neue Informationstafeln aufgestellt, die auf die Arbeit eines Geschichtskurses des benachbarten Franziskus-Gymnasiums zurückzuführen sind. Bei der Aufstellung dieser Tafeln bestand seinerzeit bereits Einigkeit zwischen dem Kreis Düren und der Landesgeschäftsstelle NRW des Volksbundes, dass die zehn Jahre zuvor errichtete Tafel im Eingangsbereich entfernt werden sollte, weil die dort genannten Informationen zum großen Teil auch Eingang in die sechs neuen Tafeln gefunden hatten, die darüber hinaus die Kriegsgräberstätte mit ihren verschiedenen Elementen auch noch ausführlicher beschrieben.

Der vorgesehene Abbau der Eingangstafel geriet leider in Vergessenheit, wurde vor einigen Wochen dann aber doch noch vorgenommen.

SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

Die von Ihnen gestellten Fragen beantworte ich daher konkret wie folgt:

Frage 1: Wer hat die Entfernung der Informationstafel veranlasst?

Die Entfernung wurde in Absprache mit der Landesgeschäftsstelle des Volksbundes NRW durch den Kreis Düren veranlasst.

Frage 2: Wann ist die Entfernung erfolgt?

Die Entfernung erfolgte vor ca. sechs Wochen.

Frage 3: Was ist der Grund für die Entfernung?

Die alte Informationstafel wurde durch sechs neue ersetzt.

Frage 4: Wer hat die Entfernung beschlossen, wann ist dies erfolgt und (ggf.) mit welchem Abstimmungsergebnis erging der Beschluss?

Der Entfernung lag kein förmlicher Beschluss zugrunde.

Frage 5: Wann wurde die Öffentlichkeit über die Entfernung informiert? Falls nicht: warum nicht?

Eine Information über die Entfernung ist nicht erfolgt; hierzu bestand weder eine Verpflichtung noch eine Notwendigkeit.

Die Informationserteilung erfolgt gebührenfrei, da es sich um eine einfache Auskunft handelt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

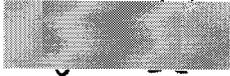
Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Sie haben ferner nach § 13 Abs. 2 IFG NRW die Möglichkeit, die Landesbeauftragte für Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Spelthahn)